AQ Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Ergebnisbericht zum Meldeverfahren der University of Mostar hinsichtlich des Studiengangs „International Joint Cross-Border PhD-Programme in International Economic Relations and Management“

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5
T +43 1 532 02 20-0, F-99, office@aq.ac.at, www.aq.ac.at

Auf Antrag der University of Mostar führte die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) ein Verfahren zur Meldung des Studiengangs gem. §§ 27, § 27b HS-QSG durch. Gemäß § 27 Abs. 6 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

1 Entscheidung über die Meldung

Das Board der AQ Austria hat am 29.06.2022 entschieden, dem Antrag der University of Mostar auf Entscheidung über die Meldung gem. §§ 27, 27b HS-QSG vom 06.08.2021, hinsichtlich des Studiengangs „International Joint Cross-Border PhD-Programme in International Economic Relations and Management" gem. §§ 27, 27b HS-QSG iVm § 10 der § 27-Meldeverordnung 2019 unter folgenden Auflagen stattzugeben.

1. Die University of Mostar hat gem § 21 Abs. 1 Z 2 und 4 der § 27-MeldeVO 2019 (Qualitätssicherung des Studiengangs) innerhalb von 9 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides eine schriftliche Dokumentation (gerne in Form eines Flussdiagramms) zu erbringen, die die Einbindung der Informationen aus dem QM-System am Studienstandort Eisenstadt und des QM-Systems des Konsortiums in das QM-System der University of Mostar dokumentiert.

2. Die University of Mostar hat gem § 21 Abs. 2 Z 9 der § 27-MeldeVO 2019 (Studiengang und Studiengangsmanagement) innerhalb von 9 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides die Verfahren von Anrechnung und Anerkennung ausführlicher darzustellen.

3. Die University of Mostar hat gem § 21 Abs. 7 der § 27-MeldeVO 2019 (Information) innerhalb von 9 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheides eine angemessene Informationslage in englischer Sprache herzustellen. Folgende Informationen sind jedenfalls auf der Website der University of Mostar öffentlich zugänglich zu machen:
   a. Zulassung zum Studium und relevante Inhalte des Studiums
   b. Rechtliche Rahmenbedingungen des Studienprogramms, hierzu zählen Studienrecht sowie Studienpläne inklusive der Studien- und Prüfungsordnungen
   c. Darstellung des Qualitätsmanagements

Die Dauer der Gültigkeit der Meldung ist befristet bis 29.06.2028.

2 Kurzinformationen zum Meldeverfahren

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Antragseingang	06.08.2021

Mitteilung an Antragstellerin: Antragsprüfung durch GS	20.10.2021
Übermittlung überarbeiteter Antrag	09.11.2021
Mitteilung an Antragstellerin: Nochmalige Antragsprüfung durch GS	22.12.2021
Übermittlung überarbeiteter Antrag	11.01.2022
Mitteilung an Antragstellerin: Abschluss Antragsprüfung durch Geschäftsstelle (GZ: V/9/2022)	18.01.2022
Nachreichungen vor Vor-Ort-Besuch	14.03.2022
Virtueller Vor-Ort-Besuch	23.03.2022
Nachreichungen beim Vor-Ort-Besuch	23.03.2022
Nachreichungen nach Vor-Ort-Besuch	29.03.2022
Gutachten	16.05.2022
Stellungnahme	31.05.2022
Endgültiges Gutachten	13.06.2022

3 Begründung der Entscheidung über die Meldung

Ausländische Bildungseinrichtungen dürfen auf der Grundlage von § 27 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG) in Österreich Studiengänge durchführen, soweit die Bildungseinrichtungen in ihrem Herkunfts- bzw. Sitzstaat als postsekundär im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 1 UG anerkannt sind und die Studiengänge mit österreichischen Studien und akademischen Graden vergleichbar sind.
Bildungseinrichtungen aus Drittstaaten haben sich vor Aufnahme des Studienbetriebes einer externen Evaluierung nach § 27b Abs. 2 HS-QSG zu unterziehen und die in § 27b Abs. 1 Z 1-4 HS-QSG angeführten Unterlagen vorzulegen.

Die in § 27b Abs. 1 Z 1-4 genannten Unterlagen wurden dem Board der AQ Austria vorgelegt.

Das Board der AQ Austria schließt sich den Bewertungen der Gutachter*innen an, wonach die folgenden Beurteilungskriterien der § 27-MeldeVO 2019 als **erfüllt** zu betrachten sind:

- § 21 Abs. 1 Z 1 und 3 (Qualitätssicherung des Studiengangs)
- § 21 Abs. 2 Z 1-8 (Studiengang und Studiengangsmanagement)
- § 21 Abs. 3 (Personal)
- § 21 Abs. 4 (Finanzierung)
- § 21 Abs. 5 Z 1-2 (Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende)
- § 21 Abs. 6 (Infrastruktur)

Die folgenden Beurteilungskriterien sind nach Entscheidung des Boards der AQ Austria **nicht erfüllt**. Die Ausführungen in der von der Antragstellerin übermittelten Stellungnahme konnten eine Erfüllung nach Einschätzung des Boards der AQ Austria nicht entsprechend nachweisen:

- § 21 Abs. 1 Z 2 und 4 (Qualitätssicherung des Studiengangs)
- § 21 Abs. 2 Z 9 (Studiengang und Studiengangsmanagement)
- § 21 Abs. 7 (Information)

Aus den genannten Gründen war dem vorliegenden Antrag unter den im Bescheidspruch angeführten Auflagen stattzugeben.

Das Board der AQ Austria schließt sich den im Gutachten vom 13.06.2022 angeführten Empfehlungen der Gutachter*innen an.

Es erfolgt der Hinweis an die University of Mostar, dass es sich bei der Entscheidung über die Meldung gemäß §§ 27, 27b HS-QSG nicht um eine Akkreditierung durch das Board der AQ Austria handelt.

Zudem wird festgehalten, dass die Meldung gemäß § 27 Abs. 5 HS-QSG (idF BGBl I 45/2014) der University of Mostar in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Burgenland GmbH gemäß § 36 Abs. 7 HS-QSG mit 10.12.2020 endete.

AQ Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5

AQ Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Gutachten zum Meldeverfahren der University of Mostar am Durchführungsort 7000 Eisenstadt, Campus 1 (1. Studienjahr) hinsichtlich des Studiengangs International Joint Cross-Border PhD-Programme in International Economic Relations and Management

gemäß § 19 der § 27-Meldeverordnung 2019

Wien, 13.06.2022

Inhaltsverzeichnis

1 Verfahrensgrundlagen 7

2 Kurzinformationen zum Meldeverfahren 7

3 Vorbemerkungen der Gutachter*innen 9

4 Feststellungen und Bewertungen anhand der Beurteilungskriterien der § 27-MeldeVO 2019 9

4.1 § 21 Abs. 1: Qualitätssicherung des Studiengangs 9
4.2 § 21 Abs. 2: Studiengang und Studiengangsmanagement 11
4.3 § 21 Abs. 3: Personal 15
4.4 § 21 Abs. 4: Finanzierung 15
4.5 § 21 Abs. 5: Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende 16
4.6 § 21 Abs. 6: Infrastruktur 17
4.7 § 21 Abs. 7: Information 18

5 Zusammenfassung und abschließende Bewertung 18

6 Eingesehene Dokumente 20

1 Verfahrensgrundlagen

Meldung von Studien ausländischer Bildungseinrichtungen

Ausländische Bildungseinrichtungen dürfen auf der Grundlage von § 27 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG) in Österreich Studiengänge durchführen, soweit die Bildungseinrichtungen in ihrem Herkunfts- bzw. Sitzstaat als postsekundär im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 1 UG anerkannt sind und die Studiengänge mit österreichischen Studien und akademischen Graden vergleichbar sind.

Die Meldeverfahren werden nach der vom Board der AQ Austria beschlossenen § 27-Meldeverordnung 2019 (§ 27-MeldeVO 2019) durchgeführt.

Ist das Meldeverfahren positiv entschieden, dürfen die Bildungseinrichtungen den Studienbetrieb in Österreich aufnehmen und durchführen.

Bildungseinrichtungen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) haben vor Aufnahme des Studienbetriebes die in § 27a Abs. 1 Z 1-5 HS-QSG angeführten Unterlagen vorzulegen. Eine gutachterliche Bewertung ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Bildungseinrichtungen aus Drittstaaten haben sich vor Aufnahme des Studienbetriebes einer externen Evaluierung nach § 27b Abs. 2 HS-QSG zu unterziehen und die in § 27b Abs. 1 Z 1-4 HS-QSG angeführten Unterlagen vorzulegen. Hier ist in der Regel eine gutachterliche Bewertung vorgesehen.

Für die Begutachtung von Anträgen auf Entscheidung über die Meldung nach §§ 27, 27b HS-QSG bestellt die AQ Austria Gutachter*innen. Diese erstellen auf Basis der Antragsunterlagen und eines Vor-Ort-Besuchs am österreichischen Durchführungsort der antragstellenden Bildungseinrichtung ein gemeinsames schriftliches Gutachten.

Anschließend trifft das Board der AQ Austria auf der Grundlage des endgültigen Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der Bildungseinrichtung die Entscheidung über die Meldung (gegebenenfalls unter Auflagen) mit Bescheid.

Nach positiver Absolvierung des Meldeverfahrens erfolgt die Aufnahme der Bildungseinrichtung und ihrer Studien in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs. 6 HS-QSG. Mit der Meldung der ausländischen Studiengänge und der Aufnahme in das Verzeichnis ist keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studiengängen und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden. Die Studiengänge und akademischen Grade gelten weiterhin als solche des Herkunfts- bzw. Sitzstaates der ausländischen Bildungseinrichtung.

Nach Abschluss des Verfahrens wird ein Ergebnisbericht über das Verfahren auf der Website der AQ Austria und der Website der Antragstellerin veröffentlicht. Ausgenommen von der Veröffentlichung sind personenbezogene Daten und jene Berichtsteile, die sich auf Finanzierungsquellen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beziehen.

2 Kurzinformationen zum Meldeverfahren

Information zum Antrag auf Entscheidung über die Meldung	
Antragstellende Bildungseinrichtung	University of Mostar
Adresse	Trg hrvatskih velikana 1 88000 Mostar BOSNIA AND HERZEGOVINA

Link zur Website	www.sum.ba

Information zum Antrag auf Entscheidung über die Meldung	
Bezeichnung des Studiengangs/ der Studiengänge	International Joint Cross-Border PhD-Programme in International Economic Relations and Management
Studiengangsart	PhD-Programme
Gesamtaufwand in ECTS-Punkten	180 ECTS
Dauer des Studiengangs (in Semester)	mind. 6 Semester
Verwendete Sprache/n	Englisch
Anzahl der Studierenden in Österreich	gesamt (Joint Programme): max. 18 pro Jahr
Studiengebühr	€ 3.000.- / Semester
Wortlaut des akademischen Grades (einschließlich der abgekürzten Form)	Philosophiae Doctor / Doctor of Philosophy (PhD)
Ort/e, an dem/denen der Studiengang/die Studiengänge in Österreich durchgeführt wird	7000 Eisenstadt, Campus 1 (1. Studienjahr)
ggf. österreichische Kooperationspartner	Fachhochschule Burgenland
Vergleichbarkeit Qualifikationsniveau	Doktorat (NQR-Level 8)
ISCED-Angaben gem § 2 Abs. 3 der § 27-MeldeVO	0311

Die University of Mostar reichte am 06.08.2022 den Antrag auf Entscheidung über die Meldung ein. Mit Beschluss vom 20.10.2021 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter*innen:

Name	Funktion und Institution	Kompetenzfeld
Prof. Jochen Zimmermann	Universität Bremen	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation und Vorsitz
Prof. Dr. Yasemin Boztuğ	Georg-August-Universität Göttingen	Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation
Mag. Tatjana Lulevic-Heyny	Ärzte ohne Grenzen	Gutachterin mit facheinschlägiger Berufstätigkeit
Hendrik Klein, MA	Paris Lodron Universität Salzburg FH Salzburg	Studentischer Gutachter

Am 23.03.2022 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachter*innen und der Vertreter*innen der AQ Austria statt. Der Vor-Ort-Besuch wurde aufgrund der COVID 19-Pandemie virtuell durchgeführt.

3 Vorbemerkungen der Gutachter*innen

Das Verfahren hat in sehr produktiver Weise virtuell stattgefunden. Neben den Verantwortlichen der University of Mostar haben ebenso herausgehobene Repräsentant*innen der anderen gradverleihenden Konsortialpartner und des österreichischen Kooperationspartners teilgenommen. So konnten die Gutachter*innen einen umfassenden Eindruck des Programms erlangen.
Das gemeinsame Doktoratsprogramm bietet einen guten Rahmen, wissenschaftliche Best Practices in den beteiligten Institutionen zu fördern. Die University of Mostar kann zudem bei der Dokumentation und Regelförmigkeit ihrer Verfahren von diesem Programm profitieren.

4 Feststellungen und Bewertungen anhand der Beurteilungskriterien der § 27-MeldeVO 2019

4.1 § 21 Abs. 1: Qualitätssicherung des Studiengangs

Qualitätssicherung des Studiengangs
1. Die Bildungseinrichtung stellt sicher, dass die Durchführung des Studiengangs in zumindest gleichwertiger Qualität und unter zumindest gleichwertigen Studienbedingungen erfolgt wie die Durchführung des Studiengangs im Herkunfts- bzw. Sitzstaat. Falls der Studiengang im Herkunfts- bzw. Sitzstaat nicht durchgeführt wird, stellt die Bildungseinrichtung sicher, dass die Durchführung des Studiengangs den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und Bestimmungen (falls vorhanden) im Herkunfts- bzw. Sitzstaat entspricht.

Feststellung und Ergebnis der Begutachtung
Die University of Mostar führt den zu meldenden Studiengang mit Partneruniversitäten als Konsortialprogramm durch. Da es sich um ein Promotionsprogramm handelt, ergänzen sich Bestandteile, die der klassischen Lehre entsprechen, mit Bestandteilen, die stark individuell sowie forschungs- und betreuungsorientiert sind. Gerade im Promotionsbereich müssen alle Bildungsinstitutionen mit Schwankungen im Hinblick auf individuelle Qualitäten im forschungs- und betreuungsorientierten Bereich umgehen. Der allgemein akzeptierte Standard muss daher sehr offen gefasst sein.
In der Lehre, die am Standort Eisenstadt durchgeführt wird, besteht ein ausgefeiltes Konzept zur Beurteilung der Qualität in der Lehre. Dies ist in der Verfahrensdokumentation dargelegt. Die Konsortialpartner werten die Evaluationen aus und entscheiden, welche Professor*innen Lehrveranstaltungen weiterhin durchführen. Die weiteren Nachreichungen nach dem Vor-Ort-Besuch dokumentieren zudem ein ausgefeiltes Begleitkonzept. Damit wird sowohl bei der Auswahl der Studierenden als auch bei deren fortlaufenden Betreuung eine hohe Qualität gesichert.

In den Gesprächen wurde deutlich, dass dem Austausch der Konsortialpartner großes Gewicht beigemessen wird. Bei der Betreuung wird sowohl auf eine angemessene fachwissenschaftliche Expertise als auch auf Erreichbarkeit und Responsivität der betreuenden Hochschullehrenden geachtet.
In den Gesprächen wurde zudem deutlich, dass die Konsortialpartner anstreben, das jeweils höchste Niveau der Beteiligten bei der Erbringung der Lehr- und Betreuungsleistungen einzufordern. Damit ergibt sich ein positiver selbstverstärkender Effekt im Programm, der auch von den Gesprächspartnern stets glaubwürdig betont wurde.
Mit dem Konsortialkonzept sichert die University of Mostar in dem Programm mindestens zu Mostar gleichwertige Studienbedingungen. Nach den Beobachtungen der Gutachter*innengruppe dürfte das Programm die Qualität der Angebote vor Ort sogar übertreffen.

Bewertung
Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen erfüllt.

Empfehlungen
Die Gespräche im Rahmen des Konsortialgremiums sollten nachvollziehbar dokumentiert werden (Protokolle...).

Qualitätssicherung des Studiengangs
2. Die Bildungseinrichtung bindet den Studiengang in das Qualitätsmanagementsystem der Bildungseinrichtung ein und stellt sicher, dass spezifische Herausforderungen eines in Österreich durchgeführten Studiengangs in ihrem internen Qualitätsmanagement explizit berücksichtigt werden.

Feststellung und Ergebnis der Begutachtung
Sowohl an der University of Mostar wie auch am Studienstandort in Eisenstadt sind ausgefeilte Qualitätsmanagementprozesse implementiert. Diese sind in den Antragsunterlagen ausführlich dargestellt.
Schwieriger hat sich der Nachweis der Integration der Daten aus den Systemen für die Entscheidungsfindung an der University of Mostar erwiesen. Hierzu hat die Gutachter*innengruppe umfangreiche Nachforderungen eingeholt, die die University of Mostar bereitwillig erbracht hat. Jedoch haben sich erst im Zuge der Gespräche beim virtuellen Vor-Ort-Besuch und mit einer weiteren Nachreichung die letzten Zweifel der Integration der Qualitätsmanagementsysteme weitgehend zerstreut.
Dreh- und Angelpunkt des QM-Konzepts sind Austauschgespräche in den Konsortialgremien, an denen zwei Vertreter der University of Mostar regelmäßig mitwirken. In diesen Gesprächen werden Lehr- und Betreuungsqualitäten auf Basis der Rückmeldung von Studierenden erörtert. Die hier gewonnenen Informationen fließen in das QM-System der University of Mostar ein und zeitigen Konsequenzen im Hinblick auf die Auswahl von (ggf.) Lehrenden und Betreuenden.
Die Beteiligten haben dieses Konzept in mündlicher Form überzeugend dargelegt, sind der Bitte der Gutachter*innengruppe, dies schriftlich nachzuliefern, jedoch nicht nachgekommen. Es fehlt immer noch ein einer Dokumentation der Übergabepunkte und -qualitäten in die QM-Systeme der University of Mostar.

Bewertung
Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen nicht erfüllt.

Auflagen
Es ist eine schriftliche Dokumentation (gerne in Form eines Flussdiagramms) zu erbringen, die die Einbindung der Informationen aus dem QM-System am Studienstandort Eisenstadt und des QM-Systems des Konsortiums in das QM-System der University of Mostar dokumentiert.
Empfehlungen
Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen zur Weiterentwicklung:
Die Dokumentation der Ergebnisse aus den Konsortialgesprächen sollte systematischer erfolgen.

Qualitätssicherung des Studiengangs
3. Falls die Bildungseinrichtung mit einer anderen Einrichtung in der Durchführung des Studiengangs kooperiert, liegt ein Vertrag vor, der die Kooperation klar und nachvollziehbar regelt.

Feststellung und Ergebnis der Begutachtung
Der Konsortialvertrag liegt vor und regelt die Kooperation klar und nachvollziehbar. Offene Fragen werden kollegial auf Basis einer langjährigen Kooperationserfahrung im Konsortium geklärt.

Bewertung
Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen erfüllt.

Qualitätssicherung des Studiengangs
4. Die Bildungseinrichtung beurteilt regelmäßig die Qualität des Studiengangs.

Feststellung und Ergebnis der Begutachtung
Die University of Mostar hat ihr QM-System im Antrag ausführlich dargelegt. Dieses sieht eine regelmäßige Beurteilung aller Programme und Lehrenden vor. In den Gesprächen im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs hat die University of Mostar zumindest mündlich deutlich gemacht, wie die Daten aus dem Programm in das System einfließen und welche Entscheidungen durch die Universität getroffen wurden. Eine effektive regelmäßige Qualitätsbeurteilung ist damit gewährleistet. Eine schriftliche Dokumentation hingegen steht noch aus.

Bewertung
Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen nicht erfüllt.

Auflagen
siehe Ziffer 2

4.2 § 21 Abs. 2: Studiengang und Studiengangsmanagement

Studiengang und Studiengangsmanagement
1. Das Qualifikationsniveau des Studiengangs entspricht den Anforderungen sowie der jeweiligen Niveaustufe des Nationalen Qualifikationsrahmens im Herkunfts- bzw. Sitzstaat (falls vorhanden) und ist mit der jeweiligen Niveaustufe nach dem Nationalen Qualifikationsrahmen in Österreich (Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen,

BGBl. I Nr. 14/2016) vergleichbar.

Feststellung und Ergebnis der Begutachtung
Das Doktoratsprogramm ist dem Niveau 8 zuzuordnen. Es umreißt damit Kompetenzen, die zur Gewinnung von Forschungserkenntnissen in einem wissenschaftlichen Fach oder zur Entwicklung innovativer Lösungen und Verfahren in einem beruflichen Tätigkeitsfeld benötigt werden. Die Anforderungsstruktur ist durch neuartige und unklare Problemlagen gekennzeichnet. Die University of Mostar sichert durch das Curriculum den Erwerb dieser Kompetenzen, die dem Österreichischen Nationalen Qualifikationsrahmen vergleichbar sind.

Bewertung
Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement

2. Der akademische Grad entspricht den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen (falls vorhanden) im Herkunfts- bzw. Sitzstaat und ist mit österreichischen akademischen Graden vergleichbar.

Feststellung und Ergebnis der Begutachtung
Bei der Begutachtung und basierend auf den zur Verfügung gestellten Unterlagen ist festgestellt worden, dass der akademische Grad den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen im Herkunftsstaat entspricht und mit österreichischen akademischen Graden vergleichbar ist. Die internationale Kooperation nutzt Synergien der beteiligten Einrichtungen und kann somit gewährleisten, dass die Studierenden die fachlich am besten passende betreuende Person zugewiesen bekommen. Die klare Fokussierung auf diese Stärken ist ein großer Vorteil des Programms.

Bewertung
Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen erfüllt.

Empfehlungen
Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen zur Weiterentwicklung:
Eine Verschriftlichung der Zuordnung von fachspezifischen Schwerpunkten für die beteiligten Partner und eine entsprechend transparente Kommunikation nach außen würde es Interessierten erleichtern, schon vorab diese Informationen zu erhalten.

Studiengang und Studiengangsmanagement

3. Inhalt und Aufbau des Studienplans entsprechen den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen (falls vorhanden) im Herkunfts- bzw. Sitzstaat.

Feststellung und Ergebnis der Begutachtung
Laut Antragsunterlagen besteht das Curriculum aus Phasen, die Lehre, eigene Forschung und das Anfertigen einer Dissertationsschrift in angemessener Form kombinieren. Inhalte und Aufbau des Studienplans übertreffen die üblichen Standards, die an der University of Mostar zu erwarten wären. Dies liegt insbesondere auch an der Kombination der Kompetenzen der einzelnen Kooperationspartner, wie aus den Gesprächen anlässlich der Begehung noch einmal deutlich wurde.

Bewertung
Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement
4. Die didaktische Konzeption des Studiengangs entspricht den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen (falls vorhanden) im Herkunfts- bzw. Sitzstaat.

Feststellung und Ergebnis der Begutachtung
Die didaktische Konzeption wird aus den Antragsunterlagen deutlich erkennbar. Es handelt sich um eine Kombination lehr- und studierendenzentrierter Maßnahmen. Besonderer Wert wird auf die Studierendenzentrierung gelegt; in den Gesprächen war erkennbar, dass insbesondere durch die Auswahl des Lehrpersonals noch einmal nachgeschärft wird. Die didaktische Konzeption entspricht mindestens dem, was für Bosnien und Herzegowina als Standard zu erwarten ist.

Bewertung
Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement
5. Die vorgesehene studentische Arbeitsbelastung entspricht den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen (falls vorhanden) im Herkunfts- bzw. Sitzstaat und ist mit der studentischen Arbeitsbelastung eines vergleichbaren österreichischen Studiengangs vergleichbar.

Feststellung und Ergebnis der Begutachtung
Ein Doktoratsprogramm ist besonders schwer mit den üblichen Maßstäben von Arbeitsbelastungen zu überprüfen. Dessen sind sich die Lehrenden bewusst, die durch besonders intensive Betreuung die Studierbarkeit sichern und eine angemessene Arbeitsbelastung herstellen wollen. Aus den Gesprächen mit den Studierenden ist hervorgegangen, dass insbesondere die Publikationsanforderungen als herausfordernd, aber gleichzeitig nützlich angesehen werden. Aus den Gesprächen ergibt sich eine angemessene und regelmäßige, wenn auch nicht regelhaft überprüfte Arbeitsbelastung.

Bewertung
Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen erfüllt.

Empfehlungen
Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen zur Weiterentwicklung:

- Die Arbeitsbelastung sollte regelhafter gemessen und dokumentiert werden.
- Es sollte eine frühzeitige Kommunikation über die Teilnahme an wissenschaftlichen Konferenzen und den daraus resultierenden Publikationen erfolgen, um eine Vereinbarkeit mit beruflichen Tätigkeiten und familiären Aufgaben zu gewährleisten.

Studiengang und Studiengangsmanagement
6. Eine Prüfungsordnung liegt vor und entspricht den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen (falls vorhanden) im Herkunfts- bzw. Sitzstaat.

Feststellung und Ergebnis der Begutachtung

Es wurde eine Prüfungsordnung vorgelegt, die den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen im Herkunftsstaat entspricht. In der Prüfungsordnung sind alle üblichen Kriterien genannt und transparent dargelegt. Die Prüfungsordnung ist für alle beteiligten Partner gleichermaßen gültig, so dass für alle Studierenden unabhängig von ihrer Vertiefungsrichtung dieselben Regeln gelten.

Bewertung

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement
7. Die Zulassungsvoraussetzungen entsprechen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus den im Herkunfts- bzw. Sitzstaat vorgesehenen Bestimmungen.

Feststellung und Ergebnis der Begutachtung

Die Zulassungsvoraussetzungen basierend auf der vorgelegten Zulassungsordnung entsprechen den üblichen Standards hinsichtlich des Qualifikationsniveaus den im Herkunftsstaat vorhergesehenen Bestimmungen. In der Zulassungsordnung sind alle üblichen Kriterien genannt und transparent dargelegt. Die Zulassungsordnung ist für alle beteiligten Partner gleichermaßen gültig, so dass für alle Studierenden unabhängig von ihrer Vertiefungsrichtung dieselben Regeln gelten.

Bewertung

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement
8. Das Aufnahmeverfahren entspricht den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen (falls vorhanden) im Herkunfts- bzw. Sitzstaat.

Feststellung und Ergebnis der Begutachtung

Das Aufnahmeverfahren entspricht den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen im Herkunftsstaat. Dies wurde der Gutachter*innengruppe basierend auf der Aufnahmeordnung vorgelegt.

Bewertung

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen erfüllt.

Studiengang und Studiengangsmanagement
9. Die Verfahren zur Anerkennung und Anrechnung von formalen, nicht-formalen und informellen Qualifikationen entsprechen den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen (falls vorhanden) im Herkunfts- bzw. Sitzstaat.

Feststellung und Ergebnis der Begutachtung

Die Verfahren zur Anerkennung und Anrechnung von formalen, nicht-formalen und informellen Qualifikationen entsprechen bei genauerer Nachschau den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen im Herkunftsstaat. Diese Verfahren sind laut der vorliegenden Dokumente für alle Partner im Konsortium gleich, so dass für alle Studierenden die gleichen Verfahren gelten. Allerdings ist die Darstellung extrem knapp, so dass hier nicht erkennbar ist, wie genau Anrechnungen bzw. Anerkennungen vorgenommen werden. Hier ist eine explizitere und ausführlichere Darstellung für die Studierenden erforderlich.

Bewertung
Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen nicht erfüllt.

Auflagen
Die Verfahren von Anrechnung und Anerkennung sind ausführlicher darzustellen.

Empfehlungen
Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen zur Weiterentwicklung:
Neben einer formal genaueren Darstellung der Anerkennung/Anrechnung könnte die Nennung von Beispielen den Studierenden eine gute Orientierung geben.

4.3 § 21 Abs. 3: Personal

Personal
Die Bildungseinrichtung verfügt für die Durchführung des Studiengangs über ausreichend wissenschaftlich bzw. künstlerisch ausgewiesenes Personal, das pädagogisch-didaktisch qualifiziert ist, sowie über ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal. Dieses Personal entspricht zudem hinsichtlich Kapazität und Qualifikation zumindest den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen (falls vorhanden) im Herkunfts- bzw. Sitzstaat.

Feststellung und Ergebnis der Begutachtung
Bei dem Vor-Ort-Besuch wurde Folgendes festgestellt: Derzeit nominiert die University of Mostar keine Lehrenden für das gemeinsame Doktoratsprogramm, sondern stellt lediglich (Co-)Betreuer*innen. Eine genaue Aufstellung inklusive der Lebensläufe der potentiell Lehrenden und Betreuenden wurde den Gutachter*innen zur Verfügung gestellt. Aufgrund der derzeitigen Anzahl an Studierenden für das Doktoratsstudium ist die Anzahl ausreichend. Die Anzahl des nicht-wissenschaftlichen Personals erscheint mit 14 Personen als ausreichend.

Bewertung
Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen erfüllt.

Empfehlungen
Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen zur Weiterentwicklung:

- Die internationale Sichtbarkeit ist noch nicht bei allen betreuenden Personen stark ausgeprägt, diese könnte noch intensiviert werden.
- Die University of Mostar sollte interne Kriterien festlegen, welches Mindestmaß an wissenschaftlicher Qualifikation (Publikationen, Besuch internationaler Konferenzen o.ä.) von Betreuer*innen zu erwarten ist.

4.4 § 21 Abs. 4: Finanzierung

Finanzierung
Die Bildungseinrichtung stellt die Finanzierung des Studiengangs sicher und trifft für die Finanzierung des Auslaufens des Studiengangs finanzielle Vorsorge.

Feststellung und Ergebnis der Begutachtung
Das Programm wird durch Erhebung von Studiengebühren (derzeit 3.000 Euro pro Semester und Doktorand*in) finanziert, die ab dem 3. Semester in der Höhe von 1.600 Euro pro Semester für jede betreute Person an die jeweilige Universität weitergegeben werden. Zur Sicherstellung des Programms bedarf es einer Mindestanzahl an Studierenden von 9-10 Personen, welche zur Zeit gewährleistet ist.
Im Educational Agreement ist vertraglich vereinbart und gewährleistet, dass im Falle eines Einstellens des Doktoratsprogramms jede Universität ihre eigenen zu betreuenden Personen übernimmt und sie diese bis zum Ende des Studiums begleitet.

Bewertung
Die Finanzierung des Doktoratsprogramms an der University of Mostar ist durch die Studiengebühren und den Allokationsschlüssel gewährleistet.
Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen erfüllt.

4.5 § 21 Abs. 5: Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende

Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende
1. Die Bildungseinrichtung sieht Angebote zur fachlichen, studienorganisatorischen sowie psychosozialen Beratung und Unterstützung ihrer Studierenden entsprechend den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen (falls vorhanden) im Herkunfts- bzw. Sitzstaat vor.

Feststellung und Ergebnis der Begutachtung
Wie aus den Antragsunterlagen hervorgeht, steht den Studierenden das Office für Internationales als Beratungsstelle für individuelle Anfragen zur Verfügung. Ebenso wird am Campus der FH Burgenland die Leitung des Zentrums für Doktoratsprogramme als ergänzende Ansprechperson angeführt. Im Gesprächen beim virtuellen Vor-Ort-Besuch wurden seitens der Studierenden der jederzeit unterstützende Umgang seitens der studiengangsspezifischen Ansprechpersonen wie auch der jeweiligen zuständigen Lehrenden/Professor*innen wie auch der jeweiligen Doktormütter und -väter hervorgehoben.
Bewertung
Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen erfüllt.

Empfehlungen
Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen zur Weiterentwicklung:
Die Ansprechstellen, die neben dem Studiengangspersonal qua Funktion für die Betreuung der Studierenden zuständig sind, sollten deutlicher kommuniziert werden. Diese sollten nicht nur auf der Website www.fh-burgenland.at, sondern auch auf der Website der University of Mostar (www.sum.ba) auffindbar sein.

Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende
2. Die Bildungseinrichtung stellt den Studierenden ein Verfahren zur Behandlung von Beschwerden entsprechend den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen (falls vorhanden) im Herkunfts- bzw. Sitzstaat zur Verfügung.

Feststellung und Ergebnis der Begutachtung
In Gesprächen beim virtuellen Vor-Ort-Besuch wurden seitens der Studierenden auf die Studiengangsassistentin verwiesen, diese sei für jegliche Art von Problemstellungen im studentischen Kontext eine Ansprechperson. Ebenso wurde eine "Ombudsstelle" zur Vermittlung bei studentischen Herausforderungen angeführt. Wie im Antrag dokumentiert, wird durch das Qualitätsmanagement der FH Burgenland ein jährliches Studierendengespräch durchgeführt. In diesem werden die studentischen Rahmenbedingungen am Campus wie auch die Lehrveranstaltungsevaluierungen diskutiert. Auch in diesem Kontext können Beschwerden eingebracht werden.
Die Beteiligung der Studierenden in der hochschulrechtlichen Selbstverwaltung bzw. die Mitwirkung in den Gremien ist grundsätzlich bei der University of Mostar im Rahmen des dort gültigen Rechts gewährleistet. Das gemeinsame Doktoratsprogramm unter Beteiligung des österreichischen Kooperationspartners erschwert den Studierenden jedoch eine Wahrnehmung, an welcher Institution sie ihre Rechte ausüben können.
Bewertung
Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen erfüllt.

Empfehlungen
Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen zur Weiterentwicklung:

- Es sollte ein formaler Prozess für die etwaige Beschwerdeeinbringung sichergestellt und kommuniziert werden.
- Die Möglichkeiten des aktiven/passiven Wahlrechts von Studierenden in der hochschulrechtlichen Selbstverwaltung und für die Universitätsgremien sollten (nach rechtlicher Abklärung) frühzeitig an die Studierenden kommuniziert werden.

4.6 § 21 Abs. 6: Infrastruktur

Infrastruktur
Die Bildungseinrichtung stellt die für die Durchführung des Studiengangs quantitativ und qualitativ erforderliche Raum- und Sachausstattung zur Verfügung. Diese entspricht zudem zumindest den üblichen Standards der Bildungseinrichtung und den Bestimmungen (falls vorhanden) im Herkunfts- bzw. Sitzstaat. Falls sich die Bildungseinrichtung externer Ressourcen bedient, ist ihre Verfügungsberechtigung hierüber vertraglich sichergestellt.

Feststellung und Ergebnis der Begutachtung
Wie im Antrag dargestellt, wird seitens der FH-Burgenland die Bereitstellung aller notwendigen räumlichen und ausstattungsmäßigen Infrastruktur sichergestellt. Die erforderliche Infrastruktur steht auch digital zur Verfügung; ihre Funktionsfähigkeit wurde im Rahmen der Umsetzung der Corona-Maßnahmen unter Beweis gestellt. Ebenso werden über die digitale Infrastruktur etwaige Servicedienstleistungen, wie die Organisation des Studienbetriebs, angeboten. Durch die vorgelegten Unterlagen lässt sich somit die

erforderliche Raum- wie auch Sachausstattung ergänzend um den ausreichenden Zugang zu Online-Bibliotheken als gegeben ansehen.

Bewertung

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen erfüllt.

4.7 § 21 Abs. 7: Information

Information
Die Bildungseinrichtung stellt auf ihrer Webseite leicht zugängliche und aktuelle Informationen zum Studiengang zur Verfügung. Diese umfassen neben Informationen betreffend Zulassung zum Studium, Anrechnung und Anerkennung von formalen, nicht-formalen und informellen Qualifikationen, Studienrecht sowie Qualifikationsniveau jedenfalls die Studien-pläne inklusive der Studien- und Prüfungsordnungen, Muster der schriftlichen Ausbildungs-vereinbarungen und eine Darstellung des Qualitätsmanagements.

Feststellung und Ergebnis der Begutachtung

Es werden zwar bei den jährlich organisierten Infotagen an der FH Burgenland sowie bei den International Weeks an allen mitwirkenden Partneruniversitäten die Dokoratsprogramme vorgestellt, aber an der University of Mostar fehlen diese Informationen zur Gänze.

Die University of Mostar bietet derzeit auf ihrer Website keine Informationen über den Studiengang an. Auch bei intensiver Durchsicht der Website https://www.sum.ba findet man keinen Hinweis.

Bewertung

Aus den oben genannten Gründen kann das Kriterium aus Sicht der Gutachter*innen nicht als erfüllt angesehen werden.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen nicht erfüllt.

Auflagen

Eine angemessene Informationslage in englischer Sprache ist herzustellen. Folgende Informationen sind jedenfalls auf der Website der University of Mostar öffentlich zugänglich zu machen:

- Zulassung zum Studium und relevante Inhalte des Studiums
- Die rechtlichen Rahmenbedingungen des Studienprogramms, hierzu zählen Studienrecht sowie Studienpläne inklusive der Studien- und Prüfungsordnungen
- Eine Darstellung des Qualitätsmanagements

Empfehlungen

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen zur Weiterentwicklung:

Eine gemeinsame Darstellung aller Kooperationspartner, einschließlich des beteiligten Personals, und von Alumni wäre wünschenswert.

5 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria, dem Antrag auf Entscheidung über die Meldung unter folgenden Auflagen stattzugeben und sprechen sich für untenstehende Empfehlungen aus:

Auflagen

- § 21 Abs. 1 Z 2 und 4: Qualitätssicherung des Studiengangs

Es ist eine schriftliche Dokumentation (gerne in Form eines Flussdiagramms) zu erbringen, die die Einbindung der Informationen aus dem QM-System am Studienstandort Eisenstadt und des QM-Systems des Konsortiums in das QM-System der University of Mostar dokumentiert.

1. § 21 Abs. 2 Z 9: Studiengang und Studiengangsmanagement

Die Verfahren von Anrechnung und Anerkennung sind ausführlicher darzustellen.

- § 21 Abs. 7: Information

Eine angemessene Informationslage in englischer Sprache ist herzustellen. Folgende Informationen sind jedenfalls auf der Website der University of Mostar öffentlich zugänglich zu machen:

- Zulassung zum Studium und relevante Inhalte des Studiums
- Die rechtlichen Rahmenbedingungen des Studienprogramms, hierzu zählen Studienrecht sowie Studienpläne inklusive der Studien- und Prüfungsordnungen
- Eine Darstellung des Qualitätsmanagements

Empfehlungen

- § 21 Abs. 1 Z 1: Qualitätssicherung des Studiengangs

Die Gespräche im Rahmen des Konsortialgremiums sollten nachvollziehbar dokumentiert werden (Protokolle...).

- § 21 Abs. 1 Z 2: Qualitätssicherung des Studiengangs

Die Dokumentation der Ergebnisse aus den Konsortialgesprächen sollte systematischer erfolgen.

1. § 21 Abs. 2 Z 2: Studiengang und Studiengangsmanagement

Eine Verschriftlichung der Zuordnung von fachspezifischen Schwerpunkten für die beteiligten Partner und eine entsprechend transparente Kommunikation nach außen würde es Interessierten erleichtern, schon vorab diese Informationen zu erhalten.

- § 21 Abs. 2 Z 5: Studiengang und Studiengangsmanagement

- Die Arbeitsbelastung sollte regelhafter gemessen und dokumentiert werden.
- Es sollte eine frühzeitige Kommunikation über die Teilnahme an wissenschaftlichen Konferenzen und den daraus resultierenden Publikationen erfolgen, um eine Vereinbarkeit mit beruflichen Tätigkeiten und familiären Aufgaben zu gewährleisten.

- § 21 Abs. 2 Z 9: Studiengang und Studiengangsmanagement

Neben einer formal genaueren Darstellung der Anerkennung/Anrechnung könnte die Nennung von Beispielen den Studierenden eine gute Orientierung geben.

- § 21 Abs. 3: Personal

- Die internationale Sichtbarkeit ist noch nicht bei allen betreuenden Personen stark ausgeprägt, diese könnte noch intensiviert werden.
- Die University of Mostar sollte interne Kriterien festlegen, welches Mindestmaß an wissenschaftlicher Qualifikation (Publikationen, Besuch internationaler Konferenzen o.ä.) von Betreuer*innen zu erwarten ist.

- § 21 Abs. 5 Z 1: Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende

Die Ansprechstellen, die neben dem Studiengangspersonal qua Funktion für die Betreuung der Studierenden zuständig sind, sollten deutlicher kommuniziert werden. Diese sollten nicht nur auf der Website www.fh-burgenland.at, sondern auch auf der Website der University of Mostar (www.sum.ba) auffindbar sein.

- § 21 Abs. 5 Z 2: Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende

- Es sollte ein formaler Prozess für die etwaige Beschwerdeeinbringung sichergestellt und kommuniziert werden.
- Die Möglichkeiten des aktiven/passiven Wahlrechts von Studierenden in der hochschulrechtlichen Selbstverwaltung und für die Universitätsgremien sollten (nach rechtlicher Abklärung) frühzeitig an die Studierenden kommuniziert werden.

- § 21 Abs. 7: Information

Eine gemeinsame Darstellung aller Kooperationspartner, einschließlich des beteiligten Personals, und von Alumni wäre wünschenswert.

6 Eingesehene Dokumente

- Antrag zum Meldeverfahren der University of Mostar vom 06.08.2021, geändert am 09.11.2021, in der Version vom 11.01.2022
- Nachreichungen (vor dem Vor-Ort-Besuch) vom 14.03.2022
- Nachreichungen (beim Vor-Ort-Besuch) vom 23.03.2022
- Nachreichungen (nach dem Vor-Ort-Besuch) vom 29.03.2022
- Stellungnahme vom 31.05.2022 (datiert vom 26.05.2022)

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria

Stellungnahme der University of Mostar

UNIVERSITY OF MOSTAR

UNIVERSITY OF MOSTAR,

Mostar, BOSNIA and HERCEGOVINA

Stellungnahme zum Gutachten

zum Meldeverfahren der University of Mostar am Durchführungsort 7000 Eisenstadt, Campus 1 (1. Studienjahr) hinsichtlich des Studiengangs International Joint Cross-Border PhD-Programme in International Economic Relations and Management gemäß § 19 der § 27-Meldeverordnung 2019

Review report regarding the University of Mostar´s application for a notification decision pursuant to §§ 27, 27b HS-QSG

Via Email dated Mai 16, 2022 we (the university of Mostar together with Consortium at the University of Applied Sciences Burgenland) were given the opportunity to comment on the report in accordance with § 20 of § 27-Notification Decree 2019 (deadline ***May 31st, 2022)****.*

1: Auflagen

AUFLAGE 1:

• § 21 Abs. 1 Z 2 und 4: Qualitätssicherung des Studiengangs

AQ (16.5.2022):

„Es ist eine schriftliche Dokumentation (gerne in Form eines Flussdiagramms) zu erbringen, die die Einbindung der Informationen aus dem QM-System am Studienstandort Eisenstadt und des QM-Systems des Konsortiums in das QM-System der University of Mostar dokumentiert."

Auf die schriftliche Dokumentation über die Einbindung des PQMS in das System University of Mostar wurde bereits in unserer Dokumentation vom 13. März 2022 (Beantwortung der klärenden Fragen, Email [redacted] 25.02.2022), Seiten 6-9, eingegangen.

In der Anlage finden Sie ein Flussdiagramm über folgende eingesetzte Instrumente zur Qualitätssicherung:

- Evaluierung aller Lehrveranstaltungsmodule (inkl. zugehörige regelmäßig organisierte Studierendengespräche als Ergänzung zu den bereits standardisierten Evaluierungen und Aufnahme in KVP)
- Betreuung Dissertation

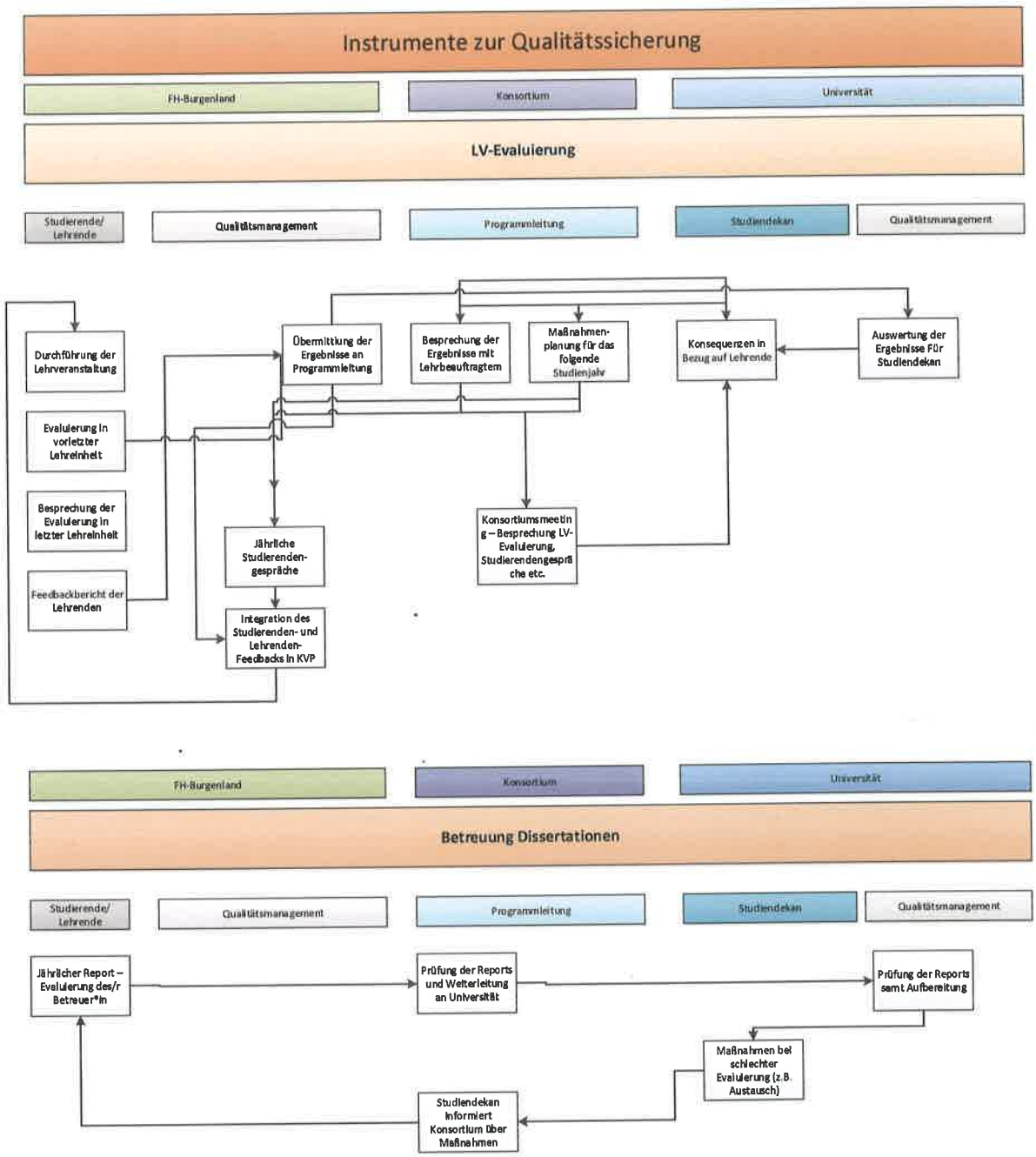

AUFLAGE 2:
§ 21 Abs. 2 Z 9: Studiengang und Studiengangsmanagement
Anrechnung und Anerkennung
AQ (16.5.2022):
„Die Verfahren von Anrechnung und Anerkennung sind ausführlicher darzustellen."

Agreement (09.2021), Pt.3. – Implementation:

„All partner universities agree on the mutual recognition of skills, competencies and qualifications awarded in one of them."

Die folgenden Ausführungen bilden die Detailregelungen zum Agreement und werden auf den Homepages der Partneruniversitäten verlautbart werden:

Recognition of skills and qualifications is key to support mobility, learning and career opportunities for all across the EU, therefore

- All partner universities agree on the mutual recognition of skills, competencies,

qualifications and professional qualifications awarded in one of them.

- Concerning the achievements according to the joint curriculum: All achievements/exams/complex exams/rigorosums etc. and other academic requirements are automatically recognized and the ECTS credits allocated. There is no need for case-by-case assessments when applicants have been trained in universities conferring essentially comparable skills and knowledge, therefore no formal decision on that is necessary.
- Concerning achievements additionally to the joint curriculum, completed at one of the partner universities: For additional examinations , **educational credits** are granted unless there is no substantial difference in comparison with the examinations according to the joint curriculum. For scientific work , **research credits** are granted provided that this work can contribute to the aim of the thesis. For publications, **publication credits** are granted, provided that they are in line with the scientific field of the thesis. A formal decision on the extent of the crediting has to be taken by the partner university at which the work on the thesis is done, or which provides the corresponding parts of the joint curriculum.
- Concerning achievements additionally to the joint curriculum, completed at other universities or research institutions: Additional examinations, scientific work and publications shall be granted educational, research or, respectively, publication credits to full or part extent, provided that they build a reasonable completion of the joint doctorate. A formal decision on the extent of the crediting has to be taken by the partner university at which the work on the thesis is done, or which provides the corresponding parts of the joint curriculum, informing the Consortium about this decision as the central body of the joint doctoral programme.
- Crediting applies also to non-formal and informal competencies, provided that they have undergone a validation procedure by the decision-making and degree- awarding university.
- If a doctoral student is planning to do achievements additionally to the joint curriculum, she/he can apply to the partner university at which the work on the thesis is done, or which provides the corresponding parts of the joint curriculum, to decide in advance on the possibility of crediting after completion.

AUFLAGE 3:
§ 21 Abs. 7: Information
AQ (16.5.2022):
„Eine angemessene Informationslage in englischer Sprache ist herzustellen. Folgende Informationen sind jedenfalls auf der Website der University of Mostar öffentlich zugänglich zu machen:
1. Zulassung zum Studium und relevante Inhalte des Studiums
2. Die rechtlichen Rahmenbedingungen des Studienprogramms, hierzu zählen Studienrecht sowie Studienpläne inklusive der Studien- und Prüfungsordnungen
3. Eine Darstellung des Qualitätsmanagements.“

➢ General

This doctoral programme is a joint doctoral study programme of the partner universities (at present: University of Sopron, University of Economics in Bratislava, University Juraj Dobrila Pula, University North Varaždin, Czech University of Life Sciences Prague, and University of Mostar).
With regard to the execution of parts of the programme in Austria, a valid notification to the Agency for Quality Assurance and Accreditation Austria (AQ Austria) is acknowledged /declared and is available for subsequent verification. This does not mean any decision on the equivalency with Austrian study programmes or academic degrees. In case of withdrawal of the notification by AQ Austria, the programme must not be further offered in Austria. Should a doctoral programme be discontinued, the educational institution will ensure that the doctoral candidate is given the opportunity to complete her/his studies within the stipulated duration of study at one of the partner educational institutions.
Legal basis: § 27 of the Austrian Act on Quality Assurance in Higher Education – HS-QSG, Austrian Federal Gazette I No. 74/2011.

➢ Ad 1:Admission Criteria

The Joint PhD programme is open to anyone who has been awarded:

- A Diploma or Master´s degree or equivalent degree at an officially recognized University or University of Applied Sciences
- any other uniform Master's Degree Programme comprising an equivalent of at least 300 ECTS.
- and who proves English language skills at least at C1-level.

➢ Application Procedure

The application form has to be submitted according to the application requirements of Consortium, published at the website www.fh-burgenland.at and on all other websites of the partner institutions.

The following documents are to be attached to the application form; all documents shall be available in English or translated into English:

a. curriculum vitae
b. letter of intent with specification of motivation, research orientation and the planned research field
c. certified copy of Diploma or Master´s degree, copy of the student records and/or diploma supplement
d. list of academic publication activities
e. letter(s) of recommendation (if available)

After having submitted all application documents, the doctoral candidates are invited to a personal interview to the seat of Consortium in Eisenstadt, Austria where each applicant shall present his/her CV, academic work, publication activities and research exposé, proving proficiency in the chosen topic.

➢ Ad2: Joint Curriculum

The curriculum provides information on the qualification profile, the requirements for admission, the structure of the doctorate and the number of ECTS credits which PhD candidates have to earn during their doctoral studies. The curriculum for the doctoral/PhD programme includes the following **main features and key elements:**

- The doctoral degree programme duration is 3 years, with the possibility of extension up top six years
- Part-time study, held completely in English language
- First year: scientific modules and doctoral colloquia, held in **Eisenstadt, Austria**
- Second & third year : working with supervisor, thesi work, scientific conferences and publications
- Regular publishing of research findings
- Public hearing prior to final defence of the doctoral thesis, demonstrating the candidate's ability to master his/her academic topic/ scientific field independently
- Final Public defence of the doctoral thesis.

The first year is intended for attending and taking compulsory modules and doctoral colloquia, while in the second and third year students are allowed to more flexibly fulfilment of the obligations prescribed by the doctoral study programme, respecting their individual study dynamics (e.g. obtaining ECTS for the publication of scientific papers).

➢ Key stages of the doctoral study programme

Lasting at least 3 years, with the possibility of extension up to six years, this joint PhD doctoral programme is divided into four key stages:

Stage 1: Educational phase
Stage 2: Research phase
Stage 3: Scientific phase
Stage 4: Final phase with Defensio

The total academic requirement of this cooperative cross-border doctoral programme comes up to 180 ECTS, with estimated workload of approximately 4500 working hours. The 180 ECTS comprise

- ➔ modular lectures, teaching modules, f2f-sessions, online distance-learning sessions, hybrid sessions and doctoral colloquia (**educational credits**),
- ➔ presentation of students´ research results and findings, monitorings of doctoral thesis, students´individual research work, consultations and work with supervisor (**research & scientific credits**) and
- ➔ presentations of students´ work-in-progress at various scientific conferences with overall publication activity (**publication credits**).

Subjects	**Credits in**						**Total**
	1.	**2.**	**3.**	**4.**	**5.**	**6.**	
	semester						
I. Education credits							
Basic subjects	5+5	5+5	-	-	-	-	
Compulsory subjects of the programme	5	5	5	5	-	-	
Optional subjects	-	-	-	-	6	-	
Total educational credits	15	15	5	5	6	10	56
II. Research credits/Thesis work	10	10	10	10	17	17	**74**
III. Publication credits	Credit points according to publication activity at the end of the doctoral program (in total)						**Compulsory 50**
IV. Supplementary credits	If required for a 4th year of study						**[60]**
Total (obtainable credits)	30	30	30	30	30	30	**180**

In detail, the JOINT curriculum is set in an agreement by all partner universities, offering prospective doctoral students innovative, transdisciplinary teaching and learning formats and is structured as follows:

Year I/Stage I: Educational phase (semesters I and 2) at the UAS Burgenland inclusive all academic requirements

The first academic year of the doctoral studies (semester I and 2) is carried out at the **University of Applied Sciences Burgenland, Eisenstadt, Austria,** under responsibility of Consortium and **professors from partner universities.**

Year 1 (semesters 1+2 at UAS Burgenland)

(with professors from partner universities)

Course	**Course Type**	**ECTS**
Economic Philosophy (professors from Pula)	Compulsory	5
World Economy (professor from Bratislava)	Compulsory	5
Advanced Statistics and Multivariate Analysis I,II,III (professor from Sopron)	Compulsory	5
Academic Research Methodology I,II,III (professor from Sopron)	Compulsory	5
Economics of Innovation (professors from Pula)	Compulsory	5
Macroeconomic Analysis and Policy (professors from Pula)	Compulsory	5
Thesis work/Research credit		**20**
Publication credits		**10**

Year 2/Stage 2: Research phase (semesters 3 and 4)

In order to enter the second year of joint doctorate studies, the doctoral students **are obliged to complete** all the required ECTS from the first academic year.

Within **the second year** (winter and summer term), all research and publication credits (ECTS) have to be gained as follows:

Year 2 (semesters 3+4)

Course	Course Type	ECTS
Seminar/Individual work with supervisor 1	Compulsory	5
Seminar/Individual work with supervisor 2	Compulsory	5
Thesis work/research credits	(2x10)	20
Publication credits	(2x15)	30

Year 3/Stage 3: Scientific phase (semester 5 and 6)

Within **the third year** (winter and summer term), the doctoral students are expected to meet all research and publication ECTS as follows:

Year 3 (semesters 5+6 at the partner university of the supervisor)

Course	Course Type	ECTS
Individual work with supervisor(s) 3	Optional	6
Active participation in scientific conferences, research workshops, doctoral/scientific seminar(s)	Compulsory	10
Thesis work/Research work with supervisor(s) 4	Compulsory	17
Thesis work/Research work with supervisor(s) 5	Compulsory	17
Publication credits		10

Stage 4: Final phase with public defensio of the dissertation

➢ Workload of doctoral students and their academic requirements

The Consortium of all partner universities guarantees that the actual workload of prospective doctoral students in the PhD programme fully complies with the requirements of the joint curriculum:

First study year (60 ECTS)	The second study year (60 ECTS)	The third study year (60 ECTS)	Requirements for the acquisition of the academic degree PhD
30 ECTS by passing 6 mandatory exams (6x5) 20 ECTS thesis/research credits 10 ECTs publication credits	10 ECTS seminar/individual work with supervisor(s) 20 ECTS thesis work/research credits 30 ECTS publication credits	6 ECTS Individual work with supervisor(s) 10 ECTS active participation in scientific conferences 34 ECTS thesis/research work 10 ECTS publication credits	56 ECTS educational credits 74 ECTS research credits/thesis work 50 ECTS publication credits

The planned and prescribed student workload corresponds to the usual standards of all participating partner universities and the regulations in their countries of origin. Thus, the workload of all prospective doctoral students is comparable to the requirements of a comparable Austrian doctoral programme.

➢ **Ad3: see above, under Auflage 1. Flussdiagramm/Flowchart.**

The detailed description of the joint doctoral study programme (with the flow chart) is found in Croatian and in English language under the following links:

University of Mostar - SUM: https://sum.ba/en or you can contact
Email: rektorat-ms@sum.ba
T: 00 387 36 446 347.

The same description can also be found under the link:
https://www.fh-burgenland.at/en/studies/doctorate-programmes/phd-programme-in-international-economic-relations-and-management/

Rector

University of Mostar

[redacted]

2: Empfehlungen

Wir, Konsortiumsmitglieder des Doktoratprogramms bedanken uns für die von den Gutachter*innen genannten Empfehlungen (16.5.2022). Diese stellen für uns ein wertvolles Feedback zur Arbeit des Konsortialgremiums dar. Alle Konosrtialmitglieder als Vertreter der mitwirkenden Universitäten werden uns in der nächsten Zeit damit auseinandersetzen und diese, soweit möglich, auch umsetzen. Einige dieser Empfehlungen wurden bereits implementiert (s.u.):

- **§ 21 Abs. 1 Z 1: Qualitätssicherung des Studiengangs**

AQ (16.5.2022):
„Die Gespräche im Rahmen des Konsortialgremiums sollten nachvollziehbar dokumentiert werden (Protokolle...).“

➔ Seit Beginn des Doktoratsprogramms sind Gespräche im Rahmen des Konsortialgremiums für jedes Semestermeeting (bis dato gab es insgesamt 21 Meetings) nachvollziehbar und systematisch dokumentiert, und die Protokolle werden auch künftig weitergeführt. Sie sind im Konsortium und an den Partneruniversitäten vorhanden und einsichtbar.

- **§ 21 Abs. 1 Z 2: Qualitätssicherung des Studiengangs**

AQ (16.5.2022):
„Die Dokumentation der Ergebnisse aus den Konsortialgesprächen sollte systematischer erfolgen.“

➔ Wie im vorangegangenen Punkt beschrieben, werden im Rahmen des Zusammentreffens des Konsortiums (Meetings, Gespräche etc.) Aufzeichnungen systematisch in Form von Protokollen erstellt. Diese Protokolle werden allen Konsortialpartnern zur Verfügung gestellt.

➔ In der Zukunft wird auf die Dokumentation der Ergebnisse noch größere Aufmerksamkeit gelegt. Dieser Punkt wird bei der nächsten Sitzung des Konsortial-Gremiums beraten werden.

- **§ 21 Abs. 2 Z 2: Studiengang und Studiengangsmanagement**

AQ (16.5.2022):
„Eine Verschriftlichung der Zuordnung von fachspezifischen Schwerpunkten für die beteiligten Partner und eine entsprechend transparente Kommunikation nach außen würde es Interessierten erleichtern, schon vorab diese Informationen zu erhalten.“

➔ Eine überblicksmäßige Verschriftlichung besteht bereits bei den jeweiligen Partneruniversitäten, wird jedoch noch vervollständigt und transparenter kommuniziert.

- **§ 21 Abs. 2 Z 5: Studiengang und Studiengangsmanagement**

AQ (16.5.2022):
- „Die Arbeitsbelastung sollte regelhafter gemessen und dokumentiert werden.“
- „Es sollte eine frühzeitige Kommunikation über die Teilnahme an wissenschaftlichen Konferenzen und den daraus resultierenden Publikationen erfolgen, um eine Vereinbarkeit mit beruflichen Tätigkeiten und familiären Aufgaben zu gewährleisten.“

➔ Es ist geplant, eine Workloadstudie seitens Konsortialgremiums und der FH Burgenland durchzuführen, um genauere Ergebnisse über die Arbeitsbelastung einzelner Studierender zu erhalten.

➔ Über die obligate Teilnahme an den wissenschaftlichen Konferenzen und die daraus resultierenden Publikationen wird an und für sich gleich zu Beginn des Studiums gründlich und detailliert informiert. Die Studierenden sollten daher ausreichend vorbereitet sein.

- **§ 21 Abs. 2 Z 9: Studiengang und Studiengangsmanagement**

AQ (16.5.2022):

„Neben einer formal genaueren Darstellung der Anerkennung/Anrechnung könnte die Nennung von Beispielen den Studierenden eine gute Orientierung geben."

➔ Wir werden aus allfälligen künftigen Verfahren anonymisierte Beispiele demnächst herstellen, um eine übersichtliche Aufstellung exemplarischer Anrechnungsmöglichkeiten veröffentlichen zu können.

- **§ 21 Abs. 3: Personal**

AQ (16.5.2022):

- „Die internationale Sichtbarkeit ist noch nicht bei allen betreuenden Personen stark ausgeprägt, diese könnte noch intensiviert werden."

*- „Die University of Mostar sollte interne Kriterien festlegen, welches Mindestmaß an wissenschaftlicher Qualifikation (Publikationen, Besuch internationaler Konferenzen o.ä.) von Betreuer*innen zu erwarten ist."*

➔ Bei manchen Betreuern lässt die internationale Sichtbarkeit zu wünschen übrig, da sie in der Vergangenheit wenig Möglichkeiten hatten, sich international zu profilieren, sei es aus finanziellen oder anderen Gründen. Nun ist mit der Mitwirkung an unserem Doktoratsprogramm schrittweise auch diese gewährleistet. Auf diesen Punkt hat das Konsortium ein Auge gelegt.

➔ Die hier angesprochenen Kriterien wurden von der Universität Mostar an und für sich bereits in dem Dokument „Pravilnik o minimalnim uvjetima i postupku izbora u zannstveno-nastavna, umjetničko-nastavna i nastavna zvanja" (datiert 5.3.2020 und zugänglich auf website der Universität Mostar) festgelegt. Es wird jedoch überprüft, ob diese Darstellung ausreichend ist und ggf. adaptiert.

- **§ 21 Abs. 5 Z 1: Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende**

AQ (16.5.2022):

„Die Ansprechstellen, die neben dem Studiengangspersonal qua Funktion für die Betreuung der Studierenden zuständig sind, sollten deutlicher kommuniziert werden. Diese sollten nicht nur auf der Website www.fh-burgenland.at, sondern auch auf der Website der University of Mostar (www.sum.ba) auffindbar sein."

➔ Nun ist die Fachhochschule Burgenland, Centre for Doctorate Programmes zusammen mit allen Partneruniversitäten innerhalb des Konsortiumgremiums bereits dabei, frequently asked questions (FQA) vorzubereiten, um die Transparenz und Klarheit über das gesamte Joint Doktorats-Programm noch deutlicher zu gewährleisten. Diese FAQ werden dann auch auf den Websites aller Partneruniversitäten publiziert werden.

- **§ 21 Abs. 5 Z 2: Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende**

AQ (16.5.2022):

- „Es sollte ein formaler Prozess für die etwaige Beschwerdeeinbringung sichergestellt und kommuniziert werden."

- „Die Möglichkeiten des aktiven/passiven Wahlrechts von Studierenden in der hochschulrechtlichen Selbstverwaltung und für die Universitätsgremien sollten (nach rechtlicher Abklärung) frühzeitig an die Studierenden kommuniziert werden."

- ➔ Der hier angesprochene formale Prozess existiert de facto bereits und wird noch deutlicher kommuniziert.
- ➔ Die Möglichkeiten des aktiven/passiven Wahlrechts von Studierenden werden wir ebenfalls in die Kommunikation an die Studierenden aufnehmen.
- ➔ All diese Punkte werden wir in der nächsten Zeit **im Konsortiumgremium** besprechen und klären.

• **§ 21 Abs. 7: Information**

AQ (16.5.2022):

„Eine gemeinsame Darstellung aller Kooperationspartner, einschließlich des beteiligten Personals, und von Alumni wäre wünschenswert."

- ➔ Wird demnächst seitens des Konsortialgremiums vorbereitet.

[redacted]

University of Applied Sciences Burgenland, Austria
Head of Consortium and Scientific Committee for Research and Doctoral Studies
Head of Centre for Doctoral Programmes

Eisenstadt, 26.05.2022